

Solargenossenschaft GUGGER-SUNNE, 4107 Ettingen

Statuten

1. NAMEN, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen „Solargenossenschaft GUGGER-SUNNE“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Ettingen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Artikel 2

Die „Solargenossenschaft GUGGER-SUNNE“ bezweckt:

- den Genossenschaftsmitgliedern die dezentrale Stromversorgung auf solarer Basis für die Betreibung von Geräten, welche auf elektrische Energie angewiesen sind, teilweise sicherzustellen.
- den Bau und Betrieb von Sonnenenergieanlagen, zum Beispiel Photovoltaikanlagen zur Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz, von Solarstromanlagen für die Stromversorgung im Netzverbund, von solaren Warmwasseraufbereitungsanlagen und ähnlichen Anlagen mit Hauptenergiequelle Sonne.
- Aufklärung, Beratung, Wissensaustausch und sachgerechte Information über alle Einsparungsmöglichkeiten im Energiebereich sowie über die Sonnenenergienutzung in Zusammenhang mit allen interessierten Stellen und Behörden.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglied der „Solargenossenschaft GUGGER-SUNNE“ können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an die Genossenschaftsverwaltung zu richten. Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Mit Bezahlung von mindestens einem Anteilschein werden die Bewerber/innen Mitglied bei der Genossenschaft (OR 853).

Artikel 4

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen und das Anteilscheinkapital.

Artikel 5

Austretende Genossenschafter/innen besitzen keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlage und es steht ihnen kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu. Anteile können hingegen übertragen werden. Die Genossenschaft hat keine Vermittlungspflicht.

Artikel 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein/e Genossenschafter/in durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 7

Mit dem Tod eines/einer Genossenschafters/Genossenschafterin erlischt die Mitgliedschaft.

Auf schriftliches Begehren muss die Verwaltung einen unter mehreren Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt Art. 3 dieser Statuten.

Das Begehren muss innert 12 Monaten nach dem Tod des/der Genossenschafters/Genosschafterin gestellt werden. Andernfalls fällt der Anteilschein der Genossenschaft zu.

Artikel 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Statuten und den von der GV und der Verwaltung gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

3. ORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung (GV)
- B. Die Verwaltung (V)
- C. Die Revisionsstelle (RS)

A. Die Generalversammlung (GV)

Artikel 9

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genosschafter/innen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung der Anteilscheine
4. Entlastung der Verwaltung
5. Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
6. Genehmigung des Budgets und Bewilligung von allfälligen Fremdmittelaufnahmen
7. Erlass von Reglementen
8. Festlegung der Mitgliederbeiträge
9. Auflösung der Genossenschaft

Artikel 10

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die provisorische Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, bei Statutenänderung, der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Ueber nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11

Die Einladung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen.

Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder dies verlangt.

Artikel 12

Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme.

Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen, doch kann keine/kein Bevollmächtigte/r mehr als ein/eine Genosschafter/in vertreten.

Artikel 13

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschafter/innen geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

B. Die Verwaltung (V)

Artikel 14

Die Genossenschaft wählt an der GV eine Verwaltung von wenigstens 5 Mitgliedern. Die Standortgeber der Solaranlage haben Anrecht auf ein Mitglied.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Die Verwaltung arbeitet ehrenamtlich.

Artikel 15

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt die Verwaltungsmitglieder, die kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein müssen.

Bei Stimmengleichheit gilt Art. 13 Abs. 2 dieser Statuten.

Artikel 16

Im Rahmen der der Verwaltung eingeräumten Befugnisse ist sie berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Arbeitsgruppen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt beratende Stimme zu.

C. Die Revisionsstelle (RS)

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle (RS) einen zugelassenen Revisor. Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Hat die Genossenschaft im Durchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter/innen auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verzichtet werden. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede/r Genossenschafter/in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Genossenschaftsversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen.

Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung ein internes Kontrollorgan (IK). Dieses besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Genossenschafter/in zu sein brauchen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. FINANZEN

Artikel 18

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine (AS) von Fr. 100.--, Fr. 200.-- und Fr. 2'000.--.
- Mitgliederbeiträge
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Erarbeitete Mittel

- Ertrag aus Stromverkauf
- Fremdkapital

An Stelle von Kapitaleinlagen können Genossenschafter/innen während den Bauphasen Eigenleistungen erbringen, welche in Anteilscheine umgewandelt werden können. Die Verwaltung muss darüber informiert werden. Artikel 833 Ziffer 2 und Artikel 834 Absatz 2 OR bleiben vorbehalten.

Artikel 19

Alle Genossenschafter/innen beteiligen sich entsprechend ihrem Anteilscheinkapital an der Energieproduktion der Solargenossenschaft.

Im Ausmass ihrer finanziellen Beteiligung fördern sie die lokale Energieversorgung und erhöhen so jeweils ihre Energieunabhängigkeit von umweltbelastenden Energieträgern.

Der Erlös aus dem Verkauf der produzierten Energie kann entsprechen dem Anteil am Anteilscheinkapital jährlich an die Genossenschafter/innen ausbezahlt werden.

Artikel 20

Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- Zur Förderung, teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten im Bereich der Sonnenenergienutzung
- Zur Speisung der Reserve- und ev. weiterer Fonds.

Artikel 21

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

5. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Im Rahmen der Statuten kann die GV wichtige Generalversammlungsbeschlüsse (GVB) erlassen.

Sofern solche Beschlüsse ordnungsgemäss verabschiedet werden, gelten diese als integrierende Bestandteile des Reglements für das sie erlassen wurden. Solche Beschlüsse werden nummeriert und als solche bezeichnet.

Artikel 23

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Kantonale Amtsblatt und das amtliche Publikationsblatt der Gemeinde Ettingen. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen in schriftlicher Form.

Artikel 24

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitgliedern.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine anteilmässig zurückzuzahlen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV. Es ist zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden, gemeinnützigen Bestrebung zu verwenden.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.

Artikel 25

Die Statuten sind durch sind durch die konstituierende GV vom 3.5.1991 angenommen worden und treten mit der Annahme in Kraft.

Für die Genossenschaft:

Der Präsident:
Hans Weber

Die Aktuarin:
Susann Barkholdt

Ettingen, 4. Juni 2010

(Gründung: 3.5.1992, Statutenänderung Art. 18 vom 12.6.1995, Statutenänderung div. Artikel vom 4.6.2010)